

Mitteilung des Senats

vom 6. November 1906.

Ankauf des Grundstücks Auguststraße Nr. 84, Ecke der Fleetstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft zur Beschlussnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Das Grundstück des Landmanns J. F. Dreier an der Auguststraße, Ecke der Fleetstraße, Kataster-Bezeichnung 1641, 1642 A und wird durch die als Planstraße festgelegte 30 m breite Ringstraße ganz erheblich in Anspruch genommen. Wie aus dem beifolgenden Plane hervorgeht, verbleibt von dem ganzen Grundstück nach Abtrennung des zur Ringstraße fallenden Teils nur ein kleiner Bauplatz, dessen dreieckige Form auch noch sehr ungünstig ist. Dreier befindet sich dadurch in der schlimmen Lage, sein Grundstück nicht mehr entsprechend verwerten zu können. Diese Lage wird noch weiter dadurch erschwert, daß er zur Herstellung der Auguststraße einen Beitrag von rund 3000 M. leisten muß, wozu er nach seiner Aussage außer Stande ist. Dieses ist um so mehr glaubhaft, als Dreier damit auch für die 30 m breite Ringstraße, die in die Auguststraße einmündet, Beiträge zu den Straßenkosten der Auguststraße bezahlen muß, ohne den geringsten Vorteil davon zu haben, da der Straßengrund der Ringstraße, als einer Planstraße, nicht bebaut werden darf. Es dürfte daher der Billigkeit entsprechen, dem Antrage Dreier's stattzugeben, ihm sein Grundstück abzukufen. Der von ihm geforderte Preis von 13 000 M. ist als ein mäßiger zu bezeichnen, und da der Staat das Grundstück zur Anlage der Ringstraße doch einmal erwerben muß, so hat die Deputation mit ihm den anliegenden Vertrag, vorbehaltlich der Genehmigung durch Senat und Bürgerchaft, abgeschlossen, wonach der Staat das Grundstück für 13 000 M. bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten übernimmt. Bei diesem Kaufpreise und bei einem Flächeninhalt von 1039 qm ist unter Abzug der 3000 M. für die Gebäude ein Preis von 9,62 M. für das Quadratmeter Grundfläche zu bezahlen. Der verbleibende etwa 365 qm große Eckplatz wird als Bauplatz zu einem Wert von 20—25 M. für das Quadratmeter Grundfläche anzunehmen sein, so daß nach dessen Verkauf für den zur Ringstraße fallenden Teil keine erheblichen Mittel mehr aufgewendet zu werden brauchen. Die Deputation glaubt daher, daß der mit Dreier abgeschlossene Vertrag sowohl Billigkeitsgründen entspricht, als auch im Interesse des Staates zu empfehlen ist. Sie beantragt daher, den Vertrag mit Dreier zu genehmigen und die Kaufsumme mit 13 000 M., sowie 250 M. für Kosten und Veräußerungsabgabe auf das Budget 1907, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Landmann Johann Friedrich Dreier, wohnhaft Auguststraße Nr. 84 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. F. Dreier verkauft an den Bremischen Staat sein an der Auguststraße Ecke der Fleetstraße liegendes, in dem beigehefteten Lageplane vom 20. September 1906 gezeichnet „Roth“ gelb umrandetes Grundstück Auguststraße Nr. 84, Kataster-Bezeichnung 1641 und 1642 A, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit den darauf befindlichen Gebäuden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Berechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1907 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 13 000 M., in Buchstaben: Dreizehntausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung. Sollte die Cassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

J. F. Dreier hat das Gebäude Auguststraße Nr. 84 bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die betreffende Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist alsdann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung des Grundstücks auf den Bremischen Staat, einschließlich der Staatsabgabe, werden gemeinschaftlich von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 18. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) J. Dreier.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

1. Änderung

Die B
abzulehnen.

Die B
aus Hartholz
Ren- und Um

3. Ausb

Die
Anlauf der
Herstellung de
Neustadt den
Verwendungen.

4. Ankauf i
von

Die B
und H. Mey
Nr. 60 und
sowie an K

auf das Budg

5. Durchfüh

Die B
Chefran (Ver
auf das Budg

Die B
bei Anbauplä
27 M. für das

7. H

Die B
öffentlichen Ver
Quadratmeter.